

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „xxx“ vom xx.xx. 2013
(Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen)**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

1.3 Rechtlicher Hintergrund

1.4 Geltende Grenzwerte

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	
über 60 bis 65	
über 65 bis 70	
über 70 bis 75	
über 75	
Summe	

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	
über 55 bis 60	
über 60 bis 65	
über 65 bis 70	
über 70	
Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A) L _{DEN}				
über 65 dB(A) L _{DEN}				
über 75 dB(A) L _{DEN}				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

--

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

--

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

--

4.6 Weitere finanzielle Informationen

--

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

--

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/U/LR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
⁴ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)